



Hohenloher Fischereiverein Künzelsau e.V.
Gegründet 1881



Satzung

§1

Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Hohenloher Fischereiverein Künzelsau e. V." .

Er hat seinen Sitz in Künzelsau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 590080 eingetragen.

Er ist Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV) und im Landesfischereiverband Baden Württemberg e.V.(LFVBW)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereines

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die einzeln oder in Gruppen die Angelfischerei ausüben und den Gewässerschutz fördern.
Ziel ist die Erhaltung, natürlicher und artenreicher Gewässer und Fischbestände, um seinen Mitgliedern attraktive Angelgewässer bieten zu können. Dieses Ziel will er erreichen durch:
 - a) eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischgewässer,
 - b) Ufer und Gewässerpflege,
 - c) aktiven Tier und Artenschutz, sowie Natur- und Umweltschutz,
 - d) Beachtung des Tierwohls durch waidgerechte und tierschutzgerechte Ausübung der Angelfischerei,
 - e) das Biotop Gewässer vor schädlichen Einflüssen schützen, einschließlich aller im und am Gewässer lebender Tiere und Pflanzen,
 - f) Fortbildung der Mitglieder im Natur-, Umwelt- und Tierschutz sowie in angelfischereilichen Themen durch Vorträge, Lehrgänge usw.,
 - e) Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss durch Mehrheitsbeschluss (siehe auch § 8 Absatz 4 Buchstabe d)

a) Aktive Mitglieder:

Mitglied kann werden wer mindestens 18 Jahre alt ist und einen gültigen Fischereischein hat. Mitglied kann nur werden wer unbescholten ist.

Das Mitgliederaufnahmeverfahren ist in der Vereinsordnung geregelt.

Mitglied der Jugendgruppe kann werden, wer mindestens 7 Jahre alt ist und einen gültigen Jugendfischereischein oder Fischereischein hat.

Die Belange der Jugendgruppe werden, in der Vereinsordnung geregelt.

b) Passive Mitglieder:

Passives Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereines ideell oder materiell unterstützt.

Das Mitgliederaufnahmeverfahren ist in der Vereinsordnung geregelt

c) Ehrenmitglieder:

Durch Beschluss des Ausschusses können solche Personen Ehrenmitglieder werden, die sich um die Förderung und die Ziele des Vereines besonders eingesetzt und sich dadurch besondere Verdienste erworben haben.

Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod des Mitgliedes oder durch Beschluss des Ausschusses.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

b) Aktive Mitglieder müssen einen gültigen Fischereischein bzw. Jugendfischereischein besitzen.

c) Aktive Mitglieder sind berechtigt, in den dem Verein gehörenden oder von ihm an gepachteten Gewässern die Angelfischerei unter Einhaltung der gesetzlichen und vereinsinternen Regelungen auszuüben.

- d) Die Mitglieder haben sich bei der Ausübung der Angelfischerei auf Verlangen gegenüber den Fischereiaufsichtspersonen auszuweisen sowie deren Anordnungen zu befolgen.
- e) Alle Vereinsmitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern sowie die vereinsinternen Ordnungen zu beachten.
- f) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch Ausschussbeschluss festgelegt und sind in der Vereinsordnung niedergelegt.
- g) Aktive Mitglieder und Jungfischer sind verpflichtet, die in einer Vereinsordnung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Ersatzweise ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine darin festgelegte Gebühr zu entrichten.
- h) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer nur bei Verhinderung der übrigen Vorstandsmitglieder tätig werden darf.
4. Der Vorstand handelt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
5. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
Als Vorstandsmitglied kann nicht bestellt werden, gegen den ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

6. Der Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ist möglich. Erlischt die Eigenschaft als Vorstandsmitglied, so ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.
7. Die Eigenschaft als Vorstandsmitglied erlischt
 - a) mit dem Verzicht,
 - b) mit der Wahl eines Nachfolgers,
 - c) mit dem Widerruf der Bestellung durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - d) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft
 - e) mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland . Der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland steht es gleich, wenn ein Wohnsitz im Inland nicht feststellbar ist.

§8

Ausschuss

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ausschuss besteht aus dem

1. Vorsitzenden	Kennziffer	1
2. Vorsitzenden/ Stellvertreter des Vorsitzenden		2
3. Schatzmeister		3
4. Schriftführer		4
5. Gewässerwart		5
6. Jugendwart		6
7. Ausbildungsleiter		7
8. Gerätewart		8
9. Pressewart		9
10. Facility Manager Vereinsheim		10
11. Beisitzer Gewässerstrecke Kocherstetten / Morsbach		11
12. Beisitzer Gewässerstrecke Künzelsau / Nagelsberg		12
13. Beisitzer Gewässerstrecke Ingelfingen / Criesbach / Niedernhall		13
14. Beisitzer Gewässerstrecke Westernhausen / Biringen		14
15. Beisitzer Gewässerstrecke Schöntal / Berlichingen		15
16. Beisitzer Seen – Schleierhof / Hermuthausen		16
17. Beisitzer Gewässerstrecke Oberreggenbach/ Buchenbach		17
18. Beisitzer Gewässerstrecke -- Mulfingen / Ailringen		18

Die Zuordnungskennziffern der Ausschussmitglieder werden bei der Wahl zur Periodenbestimmung benutzt.

2. Mitglied des Ausschusses kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Als Mitglied des Ausschusses kann nicht bestellt werden, gegen den ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

3. Für das Erlöschen der Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses gilt § 7 Absatz 7 entsprechend.

4. Dem Ausschuss obliegt

- a) die Festlegung von Beiträgen (Mitgliedsbeiträge, Kostenersätze) und der Erlass von Vereinsordnungen
- b) der Erlass von Mitgliedsbeiträgen aus Billigkeitsgründen
- c) die Regelung von Auslagenerstattungen an Mitglieder
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Der Vorstand hat den Ausschuss über die Vorgänge innerhalb des Vereins zu unterrichten und ihn bei seinen Entscheidungen weitgehend zu beteiligen. Er hat die Zustimmung des Ausschusses einzuholen

- a) beim Abschluss von Grundstücks- und Gewässerkaufverträgen,
- b) beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- c) bei Vermögensanlagen,

6. Bei den Sitzungen des Ausschusses kann zugegen sein, wer vom Ausschuss beigezogen wird.

7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen.

8. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

9. Die Ausschusssitzungen finden nicht öffentlich statt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstands teil. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (3) bis (5) sowie § 10 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) unter

Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat bis zum Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Mitglied des Vorstands nach den Bestimmungen dieser Satzung geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
des Schatzmeisters - Kassenbericht
des Gewässerwartes
des Jugendleiters
des Ausbildungsleiters
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - 1. Für jeweils ein Vereinsjahr sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Als Rechnungsprüfer können nicht bestellt werden:
 - Vorstandsmitglieder,
 - Ausschussmitglieder,
 - Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist,
 - Personen, die nicht Mitglieder des Vereines sind.
 - 2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, die Unterlagen des Vereines einzusehen. Der Vorstand und der Ausschuss haben den Rechnungsprüfern auf Verlangen Auskunft zu geben.

3. Die Rechnungsprüfer haben ihre Berichte und ihre Feststellungen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

d) Änderungen der Satzung;

e) Auflösung des Vereins; siehe § 11

f) alle weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für die Mitgliederversammlung ergeben.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in virtuellen Versammlungen gefasst werden. Eine Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort ist dann nicht erforderlich; die Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Eine virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Versammlung eingeladen, sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
- (3) Beschlussfassungen ohne Versammlung sind abweichend von § 32 Absatz (2) BGB gültig, wenn alle Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail) beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail) abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Jungfischer haben kein Stimmrecht.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses kann auch durch Abstimmung erfolgen. Werden bei Wahlen mehrere Personen vorgeschlagen, ist derjenige gewählt, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

(6.1) Die Wahlen sind so durchzuführen, dass zum jeweiligen Wahltermin bzw. im jeweiligen Wahljahr (§8, Abs. 1 und §7, Abs. 2) die Vorstands- und Ausschussmitglieder mit den geraden Zuordnungskennziffern und beim nächsten Wahltermin bzw. im nächsten Wahljahr die Vorstands- und Ausschussmitglieder mit den ungeraden Zuordnungskennziffern zu wählen sind. Die Kennziffern sind in §8 Abs. 1 festgelegt.
(6.2) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LFVBW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.